

21. Ruht das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension nach §. 33c des Reichsmilitärpensionsgesetzes auch dann, wenn der Pensionär das Dienst Einkommen, welches er im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste bezieht, schon vor seiner militärischen Pension bezogen hat?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 9. November 1891 i. S. W. (Kl.) w. den Fiskus des Deutschen Reiches (Bekl.). Rep. IV. 197/91.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der als Bürgermeister in S. mit einem Jahresgehälter von 3600 M angestellte Kläger ist im Jahre 1889 als Lieutenant der Reserve beim schlesischen Feldartillerieregimente v. Peucker eingezogen worden. Während dieser Zeit stürzte er im Dienste mit dem Pferde, zog sich hierbei das Leiden der sogenannten Wanderniere zu und wurde demzufolge unter Zugrundelegung eines pensionsfähigen Dienst Einkommens von 1946 M mit einer Pension von 487 M entlassen. Die Anweisung der Pension ist indessen von der Militärbehörde auf Grund des §. 33c des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres u. vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) abgelehnt worden. Der Kläger hat deshalb Klage mit dem

Anträge erhoben, den Beklagten zu verurteilen: 1. anzuerkennen, daß ihm die auf Grund der Order vom 15. Februar 1890 ihm gebührende Pension auch während seiner Anstellung im Kommunaldienste zusteht, 2. diese Pension seit dem 1. Februar 1890 für ihn anzuweisen und zu zahlen.

Die Vorderrichter haben die Klage abgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist unbegründet.

Das Recht des Klägers auf den Bezug der eigentlichen Pension — im Gegensatz zu dem hier nicht in Betracht kommenden Rechte auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12—17 des angeführten Gesetzes) — ist unstreitig. Streitig ist, ob dieses Recht nach §. 33c des Gesetzes ruht, weil und solange der Kläger als Bürgermeister von H. ein Diensteinkommen bezieht, welches unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt. Nach §. 33 ruht das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension:

a) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer;

c) wenn und solange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

Der Kläger ist der Ansicht, der §. 33c stehe ihm aus dem Grunde nicht entgegen, weil sein Dienst Einkommen als Bürgermeister von H. schon vor seiner militärischen Pensionierung von ihm bezogen, also kein neues Dienst Einkommen im Sinne des Gesetzes sei. Das Berufungsgericht dagegen hält in Übereinstimmung mit dem Landgerichte den §. 33c für anwendbar, und dem ist beizutreten.

Mit dem Berufungsurteile ist zunächst davon auszugehen, daß die Vorschriften der §§. 2—57 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, soweit nicht Ausnahmen gemacht sind, auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung finden. Der §. 8 des Gesetzes läßt darüber keinen Zweifel. Danach erwerben die Offiziere und die im Offizier-

range stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes „den Anspruch auf eine Pension“ nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienste erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2. 3). Damit hat das Gesetz den Pensionsanspruch der Offiziere des Beurlaubtenstandes, soweit ein solcher ihnen zugestanden ist, allen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, und es ist unzulässig, den Pensionsanspruch der Offiziere des Beurlaubtenstandes unter einem anderen Gesichtspunkte, insbesondere als Schadensanspruch aufzufassen. Die Beschränkung des Pensionsgrundes auf den Fall einer im Militärdienste erlittenen Verwundung oder Beschädigung, während die Dienstzeit einen Pensionsgrund nicht bildet, läßt die Beschaffenheit des Anspruches unberührt. Der auf diesen Pensionsgrund beschränkte Pensionsanspruch unterliegt daher in allen übrigen Beziehungen zufolge §. 1 den Normen dieses Gesetzes. Danach ist der Anspruch auf Pension kein anderer als der in der Gesamtheit der Bestimmungen des Gesetzes geregelte. Schon hiernach ist die unbeschränkte Anwendung des §. 33 auf Offiziere des Beurlaubtenstandes geboten, soweit das Gesetz diese Anwendbarkeit nicht ausschließt. Keiner der drei Fälle aber, in welchen nach §. 33 das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht, enthält eine solche Ausnahme, auch nicht der Fall unter c.

Für das Verständnis dieser letzteren Bestimmung ist der Zusammenhang mit den vorangehenden Bestimmungen, insbesondere mit §. 6 festzuhalten. Das Gesetz gewährt das Recht auf eine lebenslängliche Pension jedem Offizier, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, und es bemißt die Höhe der Pension nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen des Berechtigten als Offiziers (§§. 6—10). Die §§. 18—29 enthalten Bestimmungen über die Berechnung dieser Dienstzeit, und hieran reihen sich in den §§. 30—38 Vorschriften über „Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben“. Aus dem Zusammenhange dieser Bestimmungen wird offenbar, in welchem Sinne das „neue Dienst-einkommen“ des §. 33c gemeint ist. Das „vor der Pensionierung bezogene pensionsfähige Dienst-einkommen“ faun nur das nach §. 6 des Gesetzes für die Bemessung der Höhe der Pension maßgebende, also das im §. 10, auf welchen §. 6 verweist, bestimmte sein. Im Gegensatz zu diesem Dienst-einkommen ist das „neue“ Dienst-ein-

kommen im §. 33c gemeint. Vom Standpunkte des Gesetzes ist jedes von einem Pensionär im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste bezogene Dienst Einkommen ein „neues“, d. h. ein bei Feststellung der Militärpension noch nicht in Anrechnung gebrachtes Dienst Einkommen. Es ist daher unzulässig, mit der Revision das „neue Dienst Einkommen“ des §. 33 im Gegensatz zu einem früheren Dienst Einkommen des Militärpensionärs im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste aufzufassen. Der §. 33c begreift vielmehr jedes Dienst Einkommen, welches in dem §. 10 noch nicht in Anrechnung gebracht ist und noch nicht in Anrechnung gebracht werden konnte, weil diese Vorschrift sich nur mit dem aus dem Militäretat bezogenen Dienst Einkommen (§. 2) befaßt.

Die Revision hat auf die Motive des Gesetzes hingewiesen. Aber dort ist, worauf das Berufungsgericht mit Recht Gewicht legt, entgegen der klägerischen Auffassung ausgesprochen, daß die Notwendigkeit, aus dem Militärdienste zu scheiden, den Offizieren des Beurlaubtenstandes keinen Nachteil bringe, da sie neben dem militärischen Verhältnissen noch anderen Berufs- und Erwerbskreisen angehören, und daß mithin dem Reiche eine Verpflichtung zu ihrer Pensionierung nur dann erwachsen könne, wenn sie eine Beschädigung im Militärdienste und als Folge derselben Nachteile in ihren Erwerbsverhältnissen erleiden. Und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es unzulässig, den §. 33c, wie die Revision will, auf den Fall zu beschränken, daß der Eintritt in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, in welchem der Pensionär das Dienst Einkommen bezieht, erst nach der Pensionierung erfolgt ist. Der Zeitpunkt der Pensionierung ist für dieses Dienstverhältnis bedeutungslos.

Im übrigen hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß das Gesetz nicht beabsichtigt habe, den Offizier des Beurlaubtenstandes, der bereits vor seiner Beschädigung im Civildienste mit einem pensionsfähigen Gehalte angestellt gewesen, günstiger zu stellen als den Berufsoffizier. Auch hat das Gericht zutreffenderweise angenommen, wie daraus, daß nach der in Frage stehenden Auslegung des §. 33c a. a. D. die im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste angestellten Offiziere des Beurlaubtenstandes dem Militärpensionsansprüche gegenüber ungünstiger gestellt seien als Privatbeamte, Kaufleute, Grundbesitzer u. a., gegen jene Auslegung nichts zu entnehmen

sei. Denn das Gesetz habe bezüglich der aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Militärpension auch nur die aus öffentlichen Mitteln fließenden Einnahmen berücksichtigen wollen. Es ist hiernach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Bezug der Militärpension des Klägers ruhen müsse, weil der Kläger als Bürgermeister in §. un-
streitig dasselbe Gehalt bezieht, welches er bereits vor seiner Pensionierung als Offizier des Beurlaubtenstandes bezogen hat.“